

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der BMDSys Production GmbH

I. Geltungsbereich, abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der BMDSys Production GmbH (nachfolgend „**BMDSys**“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, BMDSys hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
2. Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Käufer und BMDSys. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

II. Schrift- / Textform, Angebote, Vertragsschluss, Kataloge und Unterlagen

1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend zusammen „Schriftform“ oder „schriftlich“). Dies gilt auch für die Einräumung von Beschaffenheitsgarantien.
2. Die Angebote von BMDSys sind freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Käufer ist an sein Angebot drei Wochen, bei vorrätiger Ware eine Woche gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei BMDSys eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch – insoweit abweichend von Ziff. II. 1. - durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande.
3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten nur annähernd maßgebend und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Änderungen der Konstruktion und des Modells bleiben vorbehalten, setzen jedoch voraus, dass die jeweilige Änderung dem Käufer zuzumuten ist.
4. An allen dem Käufer überlassenen Unterlagen (Kostenvorschläge, Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen usw.) behält sich BMDSys das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise, Nebenkosten, Kosten für Installation und Service, Preisanpassungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von BMDSys ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Nebenkosten, insbesondere Porto, Fracht, Verpackung, Versicherung sowie Kosten für etwa notwendige Bau- und Installationsarbeiten. Service-Leistungen werden nach der gültigen Kundendienst-Preisliste berechnet.
2. Falls die Lieferung mehr als vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgt und keine Festpreisabrede getroffen wurde, kann BMDSys im Fall von Kostenänderungen die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anpassen.

IV. Lieferfristen, Teillieferungen, Lieferverzug, Höhere Gewalt

1. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen laufen ab Vertragsschluss, es sei denn, der Käufer ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der Gegenleistung des Käufers bei BMDSys.
2. BMDSys ist in für den Käufer zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilfaktorierungen berechtigt.
3. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät BMDSys gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, BMDSys hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von BMDSys nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist BMDSys zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzugs haftet BMDSys unbegrenzt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit deren Lieferung sich BMDSys in Verzug befindet.
5. In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z. B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, die BMDSys ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine - auch während des Verzuges - um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist BMDSys insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

V. Gefahrübergang, Versand

1. Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Käufer über, sobald BMDSys die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt.
2. Verzögert sich der Versand aus von BMDSys nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über. Im Falle der Versendung wird BMDSys auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind BMDSys sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen schriftlich nach Ablieferung anzuzeigen. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren zu untersuchen und gegebenenfalls unverzüglich Anzeige zu machen, andernfalls gilt die Lieferung insoweit als genehmigt.

VI. Zahlung, Aufrechnung / Zurückbehaltung, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Abtretung

1. Sofern nichts anderes angegeben oder vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Übergabe der Ware fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, befindet sich der Käufer in Verzug.
2. Der Käufer kann BMDSys gegenüber mit anderen als unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können BMDSys gegenüber nur geltend gemacht werden, soweit sie auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
3. Wechsel oder Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Alle Spesen, Wechselsteuer und Diskont trägt der Käufer.
4. Bei Zahlungsverzug ist die offene Forderung mit 8 % über Basiszins zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von BMDSys auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann BMDSys die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. BMDSys kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zugumzug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. BMDSys ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
6. Die Abtretung von Ansprüchen gegen BMDSys ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche BMDSys gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich - gleich aus welchem Rechtsgrund - erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von BMDSys. Bis dahin ist jeder Eingriff in das Gerät untersagt.
2. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche BMDSys gegen den Käufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) als Vorbehaltsware Eigentum von BMDSys. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von BMDSys.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Solange BMDSys Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist sie bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der Waren zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an BMDSys ab, die diese Abtretung annimmt.
4. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. BMDSys darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer

Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. BMDSys ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist jedoch verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist BMDSys deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, händigt der Käufer BMDSys auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von BMDSys stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen aus. Der Käufer ist auf Anforderung verpflichtet und BMDSys ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und sie gegen Feuer, sonstige Sachschäden und Diebstahl zum Neuwert zu versichern und den Versicherungsschutz zu erhalten. Auf Verlangen ist BMDSys die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Käufer tritt schon jetzt der dies annehmenden BMDSys die Ansprüche gegen die Versicherung ab, soweit sie sich auf das Eigentum von BMDSys beziehen. BMDSys erklärt die Rückabtretung an den Käufer mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen von BMDSys erloschen ist.
7. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von BMDSys beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMDSys. Das Recht des Käufers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiter zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer BMDSys unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von BMDSys hinzuweisen.
8. Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von BMDSys zur Herausgabe der noch im Eigentum von BMDSys stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist BMDSys bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn BMDSys dies ausdrücklich erklärt.
9. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von BMDSys und zwar derart, dass BMDSys als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, BMDSys nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht BMDSys das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. BMDSys bietet dem Käufer schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteil an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von BMDSys gelieferten Waren.
10. BMDSys ist auf Verlangen des Käufers nach Wahl von BMDSys zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Voraus-

abtretungen verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten von BMDSys eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10 % übersteigt.

VIII. Mängelrüge, Mängelhaftung

Sofern die Ursache des Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziff. V. vorlag, haftet BMDSys für Mängel nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Käufer muss seinen Untersuchungsobliegenheiten nach § 377 HGB nachkommen. Offensichtliche Mängel sind BMDSys unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind BMDSys ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
2. Zeigt der Käufer einen Mangel gemäß Ziff. VIII. 1. fristgerecht an, so hat er nach Wahl von BMDSys Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). BMDSys kann eine Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Soweit der Mangel Software betrifft, ist BMDSys berechtigt, einen eventuell auftretenden Mangel zu umgehen, wenn der Mangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Funktionsfähigkeit des Systems nicht unangemessen behindert wird.
3. Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziff. VIII. 2. fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung unzumutbar verzögert, unberechtigt verweigert oder unmöglich wird bzw. dem Käufer unzumutbar ist. Wählt der Käufer wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Nacherfüllung gilt frühestens dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.
4. Wenn und soweit Mängel auf unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Waren basieren, die vom Käufer oder auf dessen Veranlassung von Dritten durchgeführt wurden, kommen Mängelansprüche nicht in Betracht. BMDSys übernimmt keine Haftung für den Fall, dass der Käufer sich nicht an die Bedienungs- und Wartungsanleitung von BMDSys hält oder die Waren für andere als zu dem Verträge vorgesehene Zwecke einsetzt.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß sowie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Nutzung entstehen (z. B. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).
6. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder betrifft eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

7. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung von BMDSys nicht nach Maßgabe von Ziff. IX. dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VIII. geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

IX. Verletzung von Schutzrechten, Freistellung

1. Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von BMDSys überlassene Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt, so findet Ziff. VIII. sinngemäß Anwendung. Dabei wird BMDSys nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software ändern oder ersetzen, so dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Käufer zumutbarer Weise entspricht, oder den Käufer von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
2. BMDSys wird den Käufer gegen alle berechtigten Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt, (i) der Käufer benachrichtigt BMDSys unverzüglich hiervon in schriftlicher Form, (ii) BMDSys kann die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen und (iii) der Käufer stellt die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung.

X. Gesamthaftung

1. BMDSys haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von BMDSys auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
2. BMDSys haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gem. Ziff. X. 1 gehören.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
4. Soweit die Haftung von BMDSys ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

XI. Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme

Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, ist der Käufer für Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Ware nach Vorschriften von BMDSys verantwortlich.

XII. Entsorgung der gelieferten Ware

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt insoweit BMDSys von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Im Falle des Weiterverkaufs der von BMDSys gelieferten Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr hat der Käufer durch geeignete vertragliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass entweder der Kunde des Käufers nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt bzw. seinen Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Entsorgung einsteht oder aber dass der Käufer selbst seinem Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung übernimmt.

Macht ein Dritter nach Nutzungsbeendigung einen Anspruch auf Entsorgung der gelieferten Ware gegen BMDSys geltend, hat der Käufer die Ware ordnungsgemäß zu entsorgen sowie BMDSys von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG freizustellen.

Der Anspruch von BMDSys gegen den Käufer auf Übernahme der Entsorgungspflicht bzw. auf Freistellung von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG verjährt nicht vor Ablauf von einem Jahr nach endgültiger Beendigung der Nutzung und Kenntniserlangung von BMDSys von der Nutzungsbeendigung.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen ist am Sitz von BMDSys, sofern der Käufer Kaufmann ist.
2. Sofern BMDSys nicht von ihrem unter Ziff. XIII. 3. geregelten Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch macht und sofern der Käufer Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist, ist das ordentliche Gericht am Sitz von BMDSys ausschließlich zuständig. BMDSys ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
3. Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemäß Ziff. XIII. 2 ist BMDSys alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen im folgenden Absatz einzuleiten.

Macht der Käufer Ansprüche gegen BMDSys geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, ist BMDSys berechtigt, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Käufer zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Übt BMDSys das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Käufer berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen.

Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist am Sitz von BMDSys. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR 50.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt.

Stand: November 2007